



Allgemeinverfügung zur Abschussregelung für Gamswild im Landkreis Tuttlingen

Die Untere Jagdbehörde des Landratsamts Tuttlingen erlässt im Rahmen des § 34 Abs. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Jagdausübungsberechtigten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der Eigenjagdbezirke im Landkreis Tuttlingen wird der Abschuss von Gamswild **außerhalb des definierten Gamswildgebiets allgemein freigegeben.**
2. **Innerhalb des Gamswildgebietes** (Reviere Fridingen I, III und IV, Fridingen-Bronnen I und II, Buchheim II, Buchheim-Kallenberg, Irndorf II und III) wird der Abschuss von Gamswild für die Jagdjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 **auf jährlich 12 Stück Gämsen** festgesetzt.
3. Die Jagdzeit ist vom 01. September bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Geißen, Kitze und Böcke, sowie vom 01. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Jährlinge beider Geschlechter festgelegt.
4. Erlegtes Gamswild sowie Fallwild ist der Unteren Jagdbehörde spätestens am nächsten Werktag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu melden.
5. Der Abschuss ist in der Streckenliste im Wildtierportal Baden – Württemberg zu erfassen.
6. Für die Pflichttrophäenschau, die abwechselnd entweder im Landkreis Sigmaringen oder im Landkreis Tuttlingen stattfindet, sind die Trophäen aufzubewahren.
7. Diese Entscheidung ergeht befristet bis zum 31.03.2023.
8. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme bzw. Ergänzung von Auflagen.
9. Diese Entscheidung ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist damit gebührenfrei.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 34 Abs. 1 S. 1 JWMG und § 35 Satz 2 LVwVfG. Danach ist der Abschuss von Wildtieren so zu regeln, dass er den Zielen des Gesetzes nach § 2 JWMG entspricht. Die Allgemeinverfügung richtet sich als Verwaltungsakt an einen bestimmten Personenkreis, die Jägerschaft.

Nach § 2 JWMG soll unter anderem eine gesunde und stabile heimische Wildtierpopulation unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange erhalten und entwickelt werden, so dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen steht.



Der Einfluss des Gamswildes im Donautal als Verbiss-Faktor der Felskopf-Vegetation wird derzeit in einem neu aufgelegten Monitoringprojekt des Regierungspräsidiums Tübingen durchgeführt. Der Ergebnisbericht dieser 2. Vegetationsaufnahme soll Ende des Jahres 2022 vorliegen. Im Anschluss daran wird das weitere Vorgehen im Gamsgebiet Obere Donau zwischen den Landkreisen Sigmaringen und Tuttlingen bei der Besprechung des „Runden Tisches Gamswild“ abgestimmt. Daher wird in Absprache mit dem Landkreis Sigmaringen wie bisher eine Allgemeinverfügung zur Freigabe der Erlegung aller Gämsen außerhalb des Gamswildgebiets mit Gültigkeit bis zum 31.03.2023 erlassen. Innerhalb des Gamswildgebietes im Landkreis Tuttlingen soll ein jährlicher Abschuss von 12 Gämsen erfolgen.

Bei der Abschussregelung gem. § 34 Abs. 1 JWMG wird kein Ermessen eingeräumt. Lediglich in der Berücksichtigung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen ist ein Entscheidungsspielraum gegeben. Innerhalb dieser Vorgaben wurde pflichtgemäß entschieden. In Form dieser Allgemeinverfügung wird entsprechend der Empfehlung des „Runden Tisch Gamswild“ gehandelt.

Die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde Tuttlingen beruht auf den Bestimmungen der §§ 62 und 63 JWMG. Danach ist die Untere Jagdbehörde sachlich zuständig, soweit nichts Anderes bestimmt ist und örtlich zuständig für die sich in ihrem Gebiet befindenden Jagdbezirke.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowohl auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen als auch bei der Unteren Jagdbehörde, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, erhoben werden.

Tuttlingen, 07.06.2022

Landratsamt Tuttlingen – Untere Jagdbehörde –

Buck